



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 30

Dessau-Roßlau, 27. März 2020 · Ausgabe 4/2020 · 14. Jahrgang



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Zentrale

Landesstraßenbaubehörde – Zentrale
Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg

An die
Grundeigentümer und Pächter
in den Gemarkung Rodleben, Roßlau und Dessau

Planungen für die Bundesstraße B184 TOU Roßlau
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Rodleben (1523)

Flur 3
1/1; 1/3; 1/4; 6; 7/1; 7/2; 7/3; 102/1; 102/2; 102/4; 102/5; 103/1; 103/2; 103/4; 103/5; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111/1; 111/2; 112/1; 112/2; 112/3; 113; 114; 114; 115; 139/3; 139/3; 152/1; 152/2; 153/2; 153/3; 153/4; 153/6; 153/6; 153/7; 153/8; 153/8; 154; 155/2; 155/2; 161; 162; 162; 163; 164; 164; 164; 169; 170; 171/1; 171/2; 171/3; 182/1; 182/2; 182/3; 183/1; 183/2; 183/3; 184; 189/4; 189/5; 190/1; 190/1; 190/3; 190/3; 193/1; 193/3; 193/3; 193/4; 193/5; 194/1; 194/2; 194/4; 194/5; 195; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 266;

Flur 4
24; 26; 31; 32; 33; 35; 36; 36; 37; 38; 39; 40; 45; 45; 45; 45; 45;

Flur 5
1/1; 1/8; 1/9; 1/10; 1/11; 1/12; 1/13; 1/14; 1/15; 1/18; 1/20; 1/21; 1/22; 1/26; 1/28; 1/28; 1/29; 7/3; 7/3; 7/3; 7/3; 7/3; 7/6; 7/8; 7/9; 7/15; 7/17; 7/18; 7/19; 7/20; 7/21; 7/22; 7/34; 7/34; 7/37; 7/38; 7/40; 7/41; 8/1; 8/3; 8/4; 8/5; 8/11; 8/12; 8/13; 8/14; 18; 19; 20/1; 21/1; 21/2; 22; 23; 24; 25/1; 25/2; 26/1; 26/2; 27/1; 27/2; 28/1; 28/2; 28/3; 28/3; 29/1; 29/2; 29/3; 29/3; 30/1; 30/2; 30/3; 30/3; 31/1; 31/2; 31/3; 31/3; 32/1; 32/2; 32/3; 32/3; 33/1; 33/2; 33/3; 33/3; 34/1; 34/2; 34/3; 34/3; 35/1; 35/2; 35/3; 35/3; 36/1; 36/2; 36/3; 36/3; 37/1; 37/2; 37/3; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 68/1; 68/2; 68/3; 68/4; 69/1; 69/2; 69/2; 70; 71; 72; 73; 75/1; 75/2; 76/3;

92/2; 92/3; 94; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 103; 105; 112; 113; 114; 115; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 222; 223; 224; 224; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 243; 244; 245; 247; 248; 249; 254; 256; 259; 259; 259; 259; 259; 263; 264; 265; 279; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 293; 294; 303; 304;

Flur 6
73; 74; 99; 99; 106; 106; 106; 106;

Gemarkung Roßlau (1524)

Flur 3
1/1; 1/3; 1/4; 1/5; 2/1; 3/1; 6/2; 6/2; 7; 8/6; 8/8; 8/8; 8/9; 8/10; 9; 10; 14/2; 14/3; 14/3; 16/2; 16/3; 19; 20; 22/1; 23; 24; 26/1; 30/4; 31; 32/9; 33/3; 33/5; 33/7; 33/8; 35; 36; 114/6; 114/16; 115/1; 115/2; 116/1; 116/3; 116/3; 116/4; 117/1; 117/2; 118; 119; 120/1; 120/2; 121; 122; 123/1; 123/2; 125/4; 125/6; 125/7; 218; 219; 220; 221; 222/3; 226/1; 226/2; 227/1; 227/2; 227/4; 228; 256; 344/3; 345/3; 346/9; 346/11; 347/2; 348/2; 349/3; 349/4; 349/5; 350/1; 350/2; 350/3; 351/3; 351/4; 351/5; 351/6; 351/8; 351/9; 352/5; 352/6; 352/8; 364/1; 364/2; 364/6; 400/5; 405/2; 405/4; 405/5; 405/5; 417/5; 417/5; 418/4; 418/5; 419; 420/1; 420/4; 420/5; 421; 422/2; 422/4; 422/5; 422/5; 435; 436; 437/1; 437/3; 437/4; 437/4; 534; 535; 536; 537; 539; 539; 545; 547; 550; 551; 558; 559; 561; 562; 563; 564; 565; 566; 572; 574; 575; 576; 577; 578; 579; 580; 581; 607; 624; 633; 634; 655; 656; 657; 658; 659;

Magdeburg, 07.02. Februar 2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

Z/21351
Bearbeitet von: René Lauwig

Hausruf: (0391) 567-
Tel.: 2835
Fax: 2720
E-Mail - Adresse
rene.lauwig@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hasselbachstraße 6
Haus 5
39104 Magdeburg
Postfach :1563
39005 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2720
E-Mail - Adresse
Poststelle@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Bundesbank Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

660; 661; 662; 663; 665; 666; 667; 668; 669; 670; 671; 681; 690; 691; 693; 694; 695; 696; 720;

Flur 4

20/11; 20/13; 20/14; 20/15; 20/18; 20/19; 20/20; 20/21; 20/22; 21/1; 21/3; 22/2; 31; 36; 36; 39; 40; 630; 632; 633; 634;

Flur 5

1/1; 1/2; 312; 313;

Flur 6

1; 3; 11; 28; 29; 30; 31; 32; 1288; 1289; 1290; 1291; 1292; 1293;

Flur 20

54/2; 55; 56; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 130; 131; 142/1; 146; 147; 152/1; 159; 161/1; 161/2; 162/2; 163; 164; 165; 231; 231; 231; 354; 355; 356; 357; 358; 359/1; 359/2; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369/2; 369/3; 369/4; 369/5; 369/6; 373/1; 373/2; 374/2; 375; 378/1; 379; 380; 381; 385/2; 385/3; 385/4; 385/7; 385/9; 385/13; 385/18; 385/19; 385/21; 385/23; 385/24; 385/25; 385/26; 385/30; 385/31; 385/32; 402/2; 403/1; 403/3; 403/4; 405/2; 406; 407; 408; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 435; 436; 437; 438; 445; 446; 448; 450; 451; 452; 453; 454; 456; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 472; 473;

Flur 21

2/1; 2/3; 3/1; 3/2; 4; 6/1; 6/2; 6/3; 6/5; 6/6; 6/7; 8; 9; 10; 11/1; 11/2; 12; 13/1; 13/3; 13/4; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 24/1; 25; 26; 28; 30; 35/1; 39; 629; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 642; 646; 647; 648; 649; 650; 651;

Gemarkung Dessau (1809)

Flur 1

1; 11; 12059; 12060; 12110; 12115; 12117; 12175;

in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 30.08.2020 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.



Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege, einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stöber



Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lichtenauer Straße in der Ortschaft Kochstedt

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 4. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im beigelegten Lage- und Übersichtsplan dargestellte Gebiet an der Lichtenauer Straße in der Ortschaft Kochstedt

- den Bebauungsplan mit der Nr. 227 und der Bezeichnung „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ aufzustellen und parallel
- den Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau zu ändern (13. Änderung).

Der Beschluss mit der Nr. BV/371/2019/III-61 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.



Ziel und Zweck beider Bauleitpläne besteht darin, am westlichen Ortseingang der Ortschaft Kochstedt an der Lichtenauer Straße 70 Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu erhalten.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke

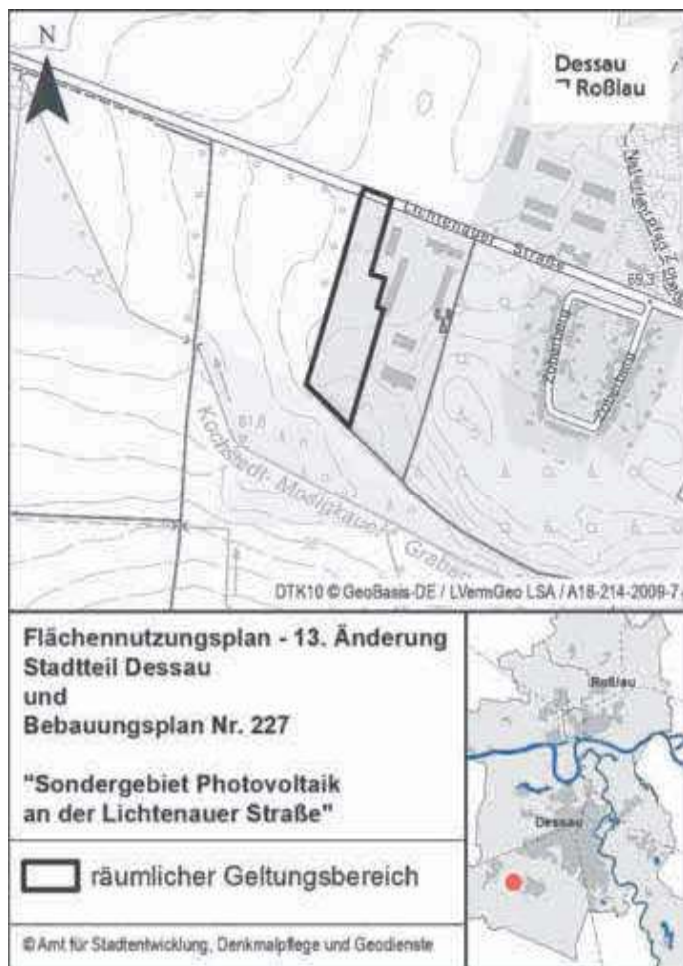
Gemarkung	Flur	Flurstück
Kochstedt	1	470/1, 471/2, 472/2, 1423, 1424, 1425 und 1426
	4	tlw. 176 (Straßenflurstück)

Der Beschluss kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/buergerservice/buergerinfoportal.html> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 17.02.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlage: Lage- und Übersichtsplan



Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 16.10.2019 beschlossene 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) vom 16.01.2020 (Aktenzeichen: 305.1.1-21101-10.Ä/DE/000) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße“ wirksam.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im Stadtbezirk Süd. Markanter Bestandteil des Plangebietes ist der NP-Discounmarkt in der Heidestraße 195.

Die Grenzen des Plangebietes verlaufen

- im Norden entlang der Grenzstraße und der Nordseite des Ärztehauses an der Ecke Grenzstraße / Südstraße.
- im Osten entlang der Südstraße und hinter den Gebäuden Südstraße 123, Heidestraße 207 und 209,
- im Süden entlang der Grundstücksgrenzen des Gebäudes Heidestraße 209 und
- im Westen entlang der Heidestraße

Zur Lage und Abgrenzung des Plangebietes im Stadtgebiet ist dieser Bekanntmachung ein Lage- und Übersichtsplan beigelegt worden.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
 - Dienstag: 08.00 - 17.30 Uhr
 - Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
 - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
 - Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr
- einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 6a Absatz 2 BauGB werden die wirksame 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Flächennutzungsplanung eingestellt.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird wie folgt hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Anlage: Übersichtsplan

Dessau-Roßlau, den 17.02.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244 ff) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 05.02.2020 folgende Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Art. 1

Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Schulbezirke der Grundschule „Ziebigk“ und der Grundschule „Hugo Junkers“ bestimmen sich ab dem Schuljahr 2020/21 aus der neuen Anlage 1a“.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 02.03.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlage 1 a		
Schulbezirk der Grundschule "Hugo Junkers" - ab Schuljahr 2020/2021		
Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile

Alsenstraße	Dessau	Großkühnau
Alte Landebahn	Dessau	Kleinkühnau
Am Vorwerk	Dessau	Kleinkühnau
Amtsweg	Dessau	Kleinkühnau
Anselm-Franz-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Baumschulenweg	Dessau	Großkühnau
Bergens Busch	Dessau	Kleinkühnau
Bocksfichten	Dessau	Großkühnau
Bockslache	Dessau	Kleinkühnau
Brambacher Straße	Dessau	Großkühnau
Brunolf-Baade-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Burgkühnauer Straße	Dessau	Großkühnau
Burgreinaer Straße	Dessau	Großkühnau
Conrad-Polter-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Ebenhanstraße	Dessau	Großkühnau
Elsholz	Dessau	Kleinkühnau
Elsnigker Straße	Dessau	Kleinkühnau
Emil-Monz-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Erlenbuschstraße	Dessau	Großkühnau
Fichtenbreite	Dessau	Siedlung
Freibad Großkühnau	Dessau	Großkühnau



Friedensallee	Dessau	Großkühnau, Kleinkühnau
Friedrichsplatz	Dessau	Großkühnau
Fritz-Horn-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Hauptstraße	Dessau	Kleinkühnau
Hechtweg	Dessau	Großkühnau
Hermann-Hasselmann-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Kirchweg	Dessau	Großkühnau
Kleinkühnauer Straße	Dessau	Großkühnau
Kühnauer Straße (142, 144, 146, 148, 152, 154, 160, 161, 161a, 163, 164a, 164b, 166, 170, 175, 177, 185)	Dessau	Siedlung, Kleinkühnau
Lausigker Straße	Dessau	Kleinkühnau
Lobnbreite	Dessau	Kleinkühnau
Lödderitzer Straße	Dessau	Kleinkühnau
Merziener Straße	Dessau	Kleinkühnau
Mittelstraße	Dessau	Kleinkühnau
Mosigkauer Straße	Dessau	Kleinkühnau
Neekener Straße	Dessau	Großkühnau

Essener Straße	Dessau	Ziebigk
Eupener Straße	Dessau	Ziebigk
Feldstraße	Dessau	Ziebigk
Fischereiweg	Dessau	Siedlung
Flurstraße	Dessau	Ziebigk
Franz-Mehring-Straße	Dessau	Siedlung
Friedrich-List-Straße	Dessau	Siedlung
Georgenallee	Dessau	Ziebigk
Giebelweg	Dessau	Siedlung
Gropiusallee	Dessau	Ziebigk, Siedlung
Große Kienheide	Dessau	Ziebigk
Großkühnauer Weg	Dessau	Siedlung

Anlage 1 a

Schulbezirk der Grundschule "Hugo Junkers" - ab Schuljahr 2020/2021

Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile
---------	-----------	--------------------------

Neuer Acker	Dessau	Großkühnau
Osternienburger Straße	Dessau	Kleinkühnau
Pabst-von-Ohain-Straße	Dessau	Kleinkühnau
Reppichauer Straße	Dessau	Kleinkühnau
Rietzmecker Straße	Dessau	Großkühnau
Roesickestraße	Dessau	Großkühnau
Rosefelder Straße	Dessau	Kleinkühnau
Rosenburger Straße	Dessau	Kleinkühnau
Schwarzer Weg	Dessau	Siedlung
Seeweg	Dessau	Großkühnau
Steutzer Straße	Dessau	Großkühnau
Stockgasse	Dessau	Großkühnau
Susigker Straße	Dessau	Kleinkühnau
Weidebusch	Dessau	Kleinkühnau

Anlage 1 a

Schulbezirk der Grundschule "Ziebigk" - ab Schuljahr 2020/2021

Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile
---------	-----------	--------------------------

Allerstraße	Dessau	Ziebigk
Altmühlstraße	Dessau	Ziebigk
Am Achleck	Dessau	Siedlung
Am Beckerbruch	Dessau	Ziebigk
Am Burgwall	Dessau	Ziebigk
Am Elbpavillon	Dessau	Ziebigk
Am Georgengarten	Dessau	Ziebigk
Am Waldkater	Dessau	Siedlung
Am Winkel	Dessau	Siedlung
An der Hohen Lache	Dessau	Siedlung
An der Kienheide	Dessau	Siedlung
An der Ziebigker Kirche	Dessau	Ziebigk
Arkadenweg	Dessau	Ziebigk
Bauhausplatz	Dessau	Siedlung
Bauhausstraße	Dessau	Siedlung
Birkenweg	Dessau	Siedlung
Bodestraße	Dessau	Ziebigk
Brauereistraße (9, 9a-h, 10b, 11, 11a)	Dessau	Siedlung
Brunnenstraße	Dessau	Ziebigk
Burgkühnauer Allee	Dessau	Großkühnau
Deichplatz	Dessau	Ziebigk
Donaustraße	Dessau	Ziebigk
Dosseweg	Dessau	Ziebigk
Ebertallee	Dessau	Ziebigk, Siedlung
Elballee	Dessau	Ziebigk
Elbpavillon	Dessau	Ziebigk
Esikostraße	Dessau	Siedlung

Anlage 1 a

Schulbezirk der Grundschule "Ziebigk" - ab Schuljahr 2020/2021

Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile
---------	-----------	--------------------------

Hafenplatz	Dessau	Ziebigk
Hamburger Straße	Dessau	Ziebigk
Hardenbergstraße	Dessau	Siedlung
Hasenwinkel	Dessau	Siedlung
Havelstraße	Dessau	Ziebigk
Hegelstraße	Dessau	Siedlung
Hegerplatz	Dessau	Ziebigk
Heinrich-Deist-Straße	Dessau	Siedlung
Heinz-Röttger-Straße	Dessau	Ziebigk, Siedlung
Hermann-Köhl-Straße (ohne Nr.)	Dessau	Alten
Hermann-Löns-Straße	Dessau	Siedlung
Illerstraße	Dessau	Ziebigk
Isarstraße	Dessau	Ziebigk
Jahnstraße	Dessau	Siedlung
Karl-Lemnitz-Straße	Dessau	Ziebigk
Kiefernweg	Dessau	Siedlung
Kieler Straße	Dessau	Ziebigk
Kienfichten	Dessau	Siedlung
Kirchstraße	Dessau	Ziebigk
Kirschberg	Dessau	Ziebigk
Kirschweg	Dessau	Siedlung
Kleiststraße	Dessau	Siedlung
Knarrberg	Dessau	Ziebigk
Knarrbergweg	Dessau	Ziebigk
Kornhausstraße	Dessau	Ziebigk
Krosigkstraße	Dessau	Siedlung
Kühnauer Straße (7, 9, 24, 33, 35, 37, 38, 40, 40a, 43, 45, 46, 47, 49, 54, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 67, 70, 71, 75, 108, 110, 112, 114, 120, 122, 124, 125, 126, 128, 130, 134, 136, 138)	Dessau	Siedlung, Kleinkühnau
Lahnstraße	Dessau	Ziebigk
Lechstraße	Dessau	Ziebigk
Leibnizstraße	Dessau	Siedlung
Leopoldshafen	Dessau	Ziebigk
Liebkechtstraße	Dessau	Siedlung
Lindenplatz	Dessau	Siedlung
Ludwig-Würdig-Straße	Dessau	Siedlung
Luxemburgstraße	Dessau	Siedlung

Anlage 1 a

Schulbezirk der Grundschule "Ziebigk" - ab Schuljahr 2020/2021

Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile
---------	-----------	--------------------------

Mainstraße	Dessau	Ziebigk
Mohsstraße	Dessau	Siedlung
Moseistraße	Dessau	Ziebigk
Mühlweg	Dessau	Ziebigk
Müritzweg	Dessau	Ziebigk
Naabstraße	Dessau	Ziebigk
Nahestraße	Dessau	Ziebigk
Neckarstraße	Dessau	Ziebigk



Nussbaumweg	Dessau	Siedlung
Oechelhaeuserstraße	Dessau	Siedlung
Parkstraße	Dessau	Siedlung
Peusstraße	Dessau	Siedlung
Prinzenacker	Dessau	Ziebigk
Puschkinallee	Dessau	Ziebigk, Siedlung
Querallee	Dessau	Ziebigk
Rathenauststraße	Dessau	Siedlung
Rheinstraße	Dessau	Ziebigk
Robert-Schirrmacher-Straße	Dessau	Ziebigk
Ruhrstraße	Dessau	Ziebigk
Saalestraße	Dessau	Ziebigk
Saarstraße	Dessau	Ziebigk
Schulstraße	Dessau	Ziebigk
Schwabestraße	Dessau	Siedlung
Seminarplatz	Dessau	Siedlung
Seminarstraße	Dessau	Siedlung
Siegmundstraße	Dessau	Siedlung
Spreestraße	Dessau	Ziebigk
Stephanweg	Dessau	Siedlung
Straßburger Straße	Dessau	Ziebigk
Waldkaterweg	Dessau	Siedlung
Waldweg	Dessau	Siedlung
Weinbergweg	Dessau	Ziebigk
Weserstraße	Dessau	Ziebigk
Windmühlenstraße	Dessau	Ziebigk
Ziebigker Straße	Dessau	Siedlung

- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 362.200 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.000 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 beträgt 247.000,00 EUR.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	107.683,14 EUR
Landkreis Wittenberg	84.626,45 EUR
Stadt Dessau-Roßlau	54.690,41 EUR

Köthen (Anhalt), den 26.02.2020

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2020 wurde am 06.02.2020 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2020 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom **01.04.2020 bis zum 09.04.2020**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 304, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 26.02.2020

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert am 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288, 333), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 31.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 323.800 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 363.800 EUR
 - Ungedeckte Aufwendungen in Höhe 40.000 EUR von werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt

festgesetzt

- 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 323.800 EUR



Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2018

Der Jahresabschluss 2018 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 17.12.2019 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2018 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-situation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 31.01.2020 mit Beschluss Nr. 02/2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2018 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 06.02.2020 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

01.04. - 09.04.2020

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 03.03.2020

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 8 Absätze 2 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018, gibt die Stadt Dessau die Absicht zur straßenrechtlichen Einziehung der nachfolgend genannten öffentlichen Verkehrsflächen bekannt:

- Friedrich-Naumann-Straße; Teilfläche Innenhof -

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Das 2005 erstellte Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ beschreibt im rückwärtigen Raum der Askanischen Straße eine Neuordnung der Freiräume zur Optimierung des ruhenden Verkehrs als städtebaulich begründetes Ziel.

Im Stadtentwicklungskonzept von 2013 gehört der zur Einziehung beabsichtigte Straßenabschnitt zu einem Bereich, in dem energetische Maßnahmen am Gebäudebestand und wohnungsfeldverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Nach den bereits erfolgten Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand im Bereich der Friedrich-Naumann-Str. 8 – 10 und der Kavallerstr. 73 – 75 ist nun eine Aufwertung, Neugestaltung und Optimierung des Innenhofes geplant.

Damit ergibt sich die Möglichkeit, den öffentlichen Straßenraum neu zu ordnen.

Für die entbehrlichen Grundstücksbereiche der Straße ist das Verfahren der Einziehung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StrG LSA erforderlich.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 16.03.20

gez. P. Kuras
Oberbürgermeister

Siegel

Allgemeinverfügung

der Stadt Dessau-Roßlau über die Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Horten sowie öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Einstellung des Lehrbetriebes der Hochschule Anhalt im Stadtgebiet Dessau-Roßlau und das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 und § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unten stehende Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau vom 12. März 2020 zur Untersagung von öffentlichen Veranstaltungen wird hiermit ersetzt.

1. Alle Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Horte werden geschlossen. Eine Notbetreuung wird vorgehalten.
2. Alle öffentlichen Schulen, Schulen in freier Trägerschaft sowie Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft werden geschlossen.
3. Ausnahmen von der vorgenannten Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßgaben möglich.



4. Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig.

Ein Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen an den beiden genannten Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstberatungen der an den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigten zulässig.

5. Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:

aa) Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie

bb) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringender erforderlicher Dienstgeschäfte.

Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstaben aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

Die Schließungsverfügung nach Nr. 2 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

Die Schließungsverfügung nach Nr. 2 gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz. Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger "Corona SARS-CoV-2" getestet wurden.

6. Volkshochschule, Musikschule und das Wohnheim für Auszubildende der Stadt Dessau-Roßlau werden geschlossen.
7. Der Lehrbetrieb der Hochschule Anhalt, soweit er im Stadtgebiet Dessau-Roßlau durchgeführt wird und nicht über Fernunterricht umgesetzt wird, wird eingestellt.
8. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. Darunter fallen insbesondere Konzerte, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiöse Veranstaltungen.
9. Öffentliche Einrichtungen wie Bäder, Museen, Kinos werden geschlossen.
10. Die Anordnung der **Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9** ist zunächst **bis zum 13.04.2020 befristet**.
11. Die Anordnung der **Nr. 2** ist zunächst **bis zum 03.04.2020 befristet**.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung erfolgt gemäß des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Sachsen-Anhalt ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und auch § 16 IfSG sind nach §§ 4 Absatz 1 i.V.m. 19 Absatz 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. Auch Dessau-Roßlau ist betroffen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.



Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engen Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Insbesondere in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z. B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen, sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll da-

bei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmvorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von 2 Tagen notwendig.

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger "SARS-CoV-2" getestet wurden, erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich. Die von der Stadt Dessau-Roßlau ergriffenen Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig erkannt werden, unterbrochen werden und die Entstehung von neuen Infektionsketten verhindert wird.

Für die Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Klage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.



Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

gez. Peter Kuras

Rechtsquellen

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023), in der zurzeit gültigen Fassung
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37), in der zurzeit gültigen Fassung
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung

Bekanntmachung

der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 sowie der Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße im Stadtteil Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Februar 2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ sowie die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau beschlossen (BV/424/2019/III-61).

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch.

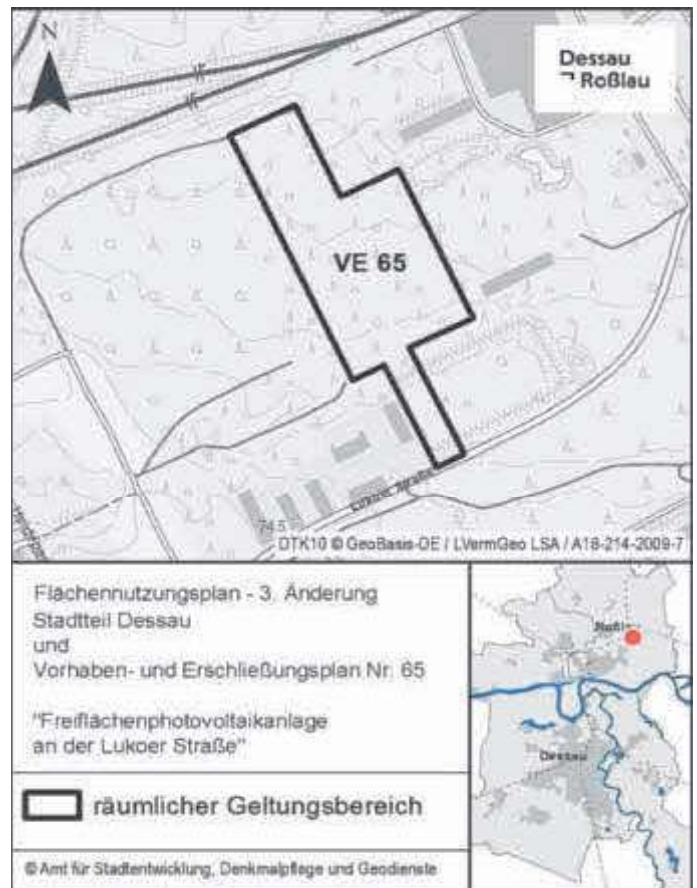
Ziel und Zweck der Planverfahren ist es, im Plangebiet auf Flächen der ehemaligen Garnison die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Anlass für die Einleitung der Bauleitplanung war ein entsprechender Antrag eines Projektentwicklers aus dem Bereich der Nutzung regenerativer Energien. Die Bauleitplanung soll einen Beitrag zur Umsetzung der bundespolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende sowie des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau leisten.

Die betreffende Fläche befindet sich im Stadtteil Roßlau östlich der Ortslage an der Lukoer Straße und liegt derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche von ca. 5 ha Größe aus dem Flurstück 175 der Flur 16, Gemarkung Roßlau. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ und die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik *Für Bürger/ Bürgerservice/ Bürgerinfoportal/ Recherche* unter Angabe der Beschlussnummer (BV/424/2019/III-61) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 11.03.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 4/2020
14. Jahrgang, 27. März 2020
Herausgeber:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 42,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe.